



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 13.05.2025

Ltg.-**709/XX-2025**

GS4-NÖGUS-3/192-2023

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.gs4@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-12785 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. LL.M. Gregor

16578

13. Mai 2025

Riess

Betrifft

NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006, Änderung, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Das derzeit geltende NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006 berücksichtigt noch nicht die aktuelle Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit und die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens. Weiters sind die Änderungen des Bundesgesetzes zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit (Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG) BGBl. I Nr. 26/2017 in der Fassung BGBl. I. Nr. 3/2024 noch nicht umgesetzt.

2. Soll-Zustand:

Durch den gegenständlichen Entwurf werden die im Gesundheitswesen einschlägigen Gliedstaatsverträge umgesetzt und in Ausführung des Bundesgesetzes zur

partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit BGBl. I Nr. 26/2017 in der Fassung BGBl. I. Nr. 3/2024 (Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG) werden insbesondere folgende Maßnahmen getroffen:

- Ausrichtung der Gesundheitsversorgung an die zukünftigen Erfordernisse sowie Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden und effektiven Gesundheitsversorgung
- Transparente, patientenorientierte Qualität im Gesundheitswesen
- Anpassung der Regelungen über den Regionalen Strukturplan Gesundheit

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG und Art. 15 B-VG. Es erfolgt eine Ausführung der in § 21 des Bundesgesetzes zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit BGBl. I Nr. 26/2017 in der Fassung BGBl. I. Nr. 3/2024 (Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG) enthaltenen Grundsatzbestimmungen. Des Weiteren ergeht der vorliegende Entwurf auch in Ausführung des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 21/2024 sowie des Zahnärztegesetzes, BGBl. I Nr. 126/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 191/2023 und dient der grundsatzgesetzkonformen Ermächtigung des NÖ Landesgesundheitsfonds zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus der Ärzteliste und der Zahnärzteliste.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der Gesetzesentwurf derogiert keinen anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell. Die im gegenständlichen Gesetz vorgenommenen Änderungen sind mit den zeitgleich vorgenommenen Änderungen im NÖ KAG abgestimmt. Mit den Änderungen in diesem Gesetz sind keine direkten und unmittelbaren Auswirkungen auf die NÖ Landeskliniken verbunden.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Der gegenständliche Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen auf das Land NÖ, die Gemeinden und den Bund.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

11. Auswirkungen auf die Umsetzung von Gender Mainstreaming

Der gegenständliche Entwurf hat keine Auswirkungen auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für die weibliche und männliche Zielgruppe.

Besonderer Teil:

1. Zu Ziffer 1:

Zur besseren Übersichtlichkeit wird ein Inhaltsverzeichnis eingefügt.

2. Zu Ziffer 2 (§ 1 Abs. 2):

Dabei handelt es sich um die Anpassung von Verweisen.

3. Zu Ziffer 3 (§ 2 Abs. 2 Z 6):

Der Gesundheitsplattform obliegt die Beschlussfassung des gemäß § 19 Abs. 4 alljährlich der Landesregierung über das abgelaufene Kalenderjahr zu übermittelnden Geschäftsberichts.

4. Zu Ziffer 4 (§ 2 Abs. 2 Z 6a):

Dabei handelt es sich um die Anpassung eines Verweises.

5. Zu Ziffer 5 (§ 2 Abs. 4 Z 6):

Dabei handelt es sich um die Anpassung eines Verweises.

6. Zu Ziffer 6 (§ 2 Abs. 4 Z 7 lit. a):

Der bisherige Verweis auf § 16 Abs. 3 Z 4 ist zu korrigieren auf § 16 Abs. 3 Z 6 aufgrund der Änderungen in den verwiesenen Bestimmungen. Durch die eingefügte Bestimmung erfolgt die Umsetzung des Art. 53 Abs. 2 Z 1 lit. b) der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens.

7. Zu Ziffer 7 (§ 2 Abs. 4 Z 7 lit. b):

Dabei handelt es sich um die Anpassung eines Verweises.

8. Zu Ziffer 8 (§ 2 Abs. 4 Z 14 bis 17):

Eingefügt werden Rechtsgrundlagen für entsprechende Aufgaben des NÖGUS.

9. Zu Ziffer 9 (§ 2 Abs. 6):

Dabei handelt es sich um die Anpassung eines Verweises.

10. Zu Ziffer 10 (§ 3 Abs. 4 erster Satz):

Durch die Änderung erfolgt die Anpassung an die Laufzeit der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens gemäß deren Art. 55 Abs. 1.

11. Zu Ziffer 11 (§ 3 Abs. 4 dritter Satz):

Dabei handelt es sich um die Anpassung eines Verweises.

12. Zu Ziffer 12 (§ 3 Abs. 5 zweiter Satz):

Dabei handelt es sich um die Anpassung von Verweisen.

13. Zu Ziffer 13 (§ 6 Abs. 1 Z 1):

Durch die Änderung erfolgt die Umsetzung des Art. 53 Abs. 2 Z 2 lit. b) der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens. Dementsprechend wurde die Anzahl der Mitglieder als Vertretung des Landes von 5 auf 6 erhöht und umfasst jedenfalls die mit Gesundheitsagenden befassten Mitglieder der Landesregierung.

14. Zu Ziffer 14 (§ 6 Abs. 1 Z 2):

Durch die Änderung erfolgt die Umsetzung des Art. 53 Abs. 2 Z 2 lit. b) der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens. Dementsprechend wurde die Anzahl der Mitglieder als Vertretung der Sozialversicherung von 5 auf 6 erhöht.

15. Zu Ziffer 15 (§ 6 Abs. 7 Z 4):

Dabei handelt es sich um eine Anpassung von Verweisen.

16. Zu Ziffer 16 (§ 8 Abs. 1):

Durch die Änderung erfolgt die Umsetzung des Art. 53 Abs. 2 Z 2 lit. b) der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens. Dementsprechend wurde die Anzahl der Mitglieder als Vertretung von Land und Sozialversicherung jeweils von 5 auf 6 erhöht.

17. Zu Ziffer 17 (§ 8 Abs. 3):

Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen der Sozialversicherung wird wie in Art. 27 der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens festgelegt in § 29 Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG, BGBl. I Nr. 26/2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2024 bundesgesetzlich geregelt und war diese Regelung aus kompetenzrechtlichen Gründen aus dem Landesgesetz zu streichen.

18. Zu Ziffer 18 (§ 8 Abs. 4 Z 2 erster Satz):

Dabei handelt es sich um eine Anpassung von Verweisen.

19. Zu Ziffer 19 (§ 9 Abs. 3):

Dabei handelt es sich um eine Anpassung eines Verweises.

20. Zu Ziffer 20 (§ 9 Abs. 4 erster Satz):

Dabei handelt es sich um eine Anpassung eines Verweises.

21. Zu Ziffer 21 (§ 12 neu):

Durch die eingefügte Bestimmung erfolgt die Umsetzung des Art. 53 Abs. 2 Z 2 lit. a) der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens. Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen des Landes bzw. der Sozialversicherung entspricht der Parität von Land und Sozialversicherung in Gesundheitsplattform und Landeszielsteuerungskommission.

22. Zu Ziffer 22 (§ 13 Abs. 3 entfällt):

§ 13 (3) entfällt als Konsequenz der Änderung des § 2 Abs. 2 Z 6.

23. Zu Ziffer 23 (§ 15 Abs. 1 Z 1):

Dabei handelt es sich um eine Anpassung eines Verweises.

24. Zu Ziffer 24 (§ 15 Abs. 1 Z 2):

Dabei handelt es sich um eine Anpassung eines Verweises.

25. Zu Ziffer 25 (§ 15 Abs. 2 1. Satz):

Dabei handelt es sich um eine Anpassung von Verweisen.

26. Zu Ziffer 26 (§ 15 Abs. 2 2. Satz):

Dabei handelt es sich um eine Anpassung eines Zitates.

27. Zu Ziffer 27 (§ 16 Abs. 2):

Durch die angefügte Passage erfolgt die Umsetzung des Art. 53 Abs. 2 Z 1 lit. a) der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens.

28. Zu Ziffer 28 (§ 16 Abs. 3):

Durch die angefügte Passage in Ziffer 1 erfolgt die Umsetzung des Art. 53 Abs. 2 Z 1 lit. b) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 Z 1 jeweils der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens in Ausführung des § 21 Abs. 4 des Bundesgesetzes zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit (Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG) BGBl. I Nr. 26/2017 in der Fassung BGBl. I. Nr. 3/2024.

Durch die Streichungen und die eingefügte Passage in Ziffer 2 erfolgt die Umsetzung des Art. 53 Abs. 2 Z 1 lit. b) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 Z 2 jeweils der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens in Ausführung des § 21 Abs. 4 des Bundesgesetzes zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit (Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG) BGBl. I Nr. 26/2017 in der Fassung BGBl. I. Nr. 3/2024.

Durch die eingefügte Bestimmung in Ziffer 3 erfolgt die Umsetzung des Art. 53 Abs. 2 Z 1 lit. b) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 Z 3 jeweils der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens in Ausführung des § 21 Abs. 4 des Bundesgesetzes zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit (Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG) BGBl. I Nr. 26/2017 in der Fassung BGBl. I. Nr. 3/2024 und wird als neue Ziffer 3 eingefügt.

Durch die eingefügte Bestimmung in Ziffer 4 erfolgt die Umsetzung des Art. 53 Abs. 2 Z 1 lit. b) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 Z 4 jeweils der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens in Ausführung des § 21 Abs. 4 des Bundesgesetzes zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit (Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG) BGBl. I Nr. 26/2017 in der Fassung BGBl. I. Nr. 3/2024 und wird als neue Ziffer 4 eingefügt.

Es erfolgt eine Anpassung von Verweisen in Ziffer 5. Durch die Streichungen und die eingefügte Passage werden der Art. 53 Abs. 2 Z 1 lit. b) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 Z 5 jeweils der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens in Ausführung des § 21 Abs. 4 des Bundesgesetzes zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit (Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG) BGBl. I Nr. 26/2017 in der Fassung BGBl. I. Nr. 3/2024 umgesetzt. Durch Einfügen der neuen Ziffern 3 und 4 verschiebt sich zudem die Nummerierung von vormals Ziffer 3 auf nunmehr Ziffer 5.

In Ziffer 6 wird ein Verweis angepasst. Durch Einfügen der neuen Ziffern 3 und 4 verschiebt sich zudem die Nummerierung von vormals Ziffer 4 auf nunmehr Ziffer 6.

Durch Einfügen der neuen Ziffern 3 und 4 verschiebt sich die Nummerierung von vormals Ziffer 5 auf nunmehr Ziffer 7.

29. Zu Ziffer 29 (§ 16 Abs. 4):

Durch die Streichungen und die eingefügte Passage erfolgt die Umsetzung des Art. 53 Abs. 2 Z 1 lit. c) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 8 jeweils der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens.

30. Zu Ziffer 30 (§ 17 Abs. 1 zweiter Satz neu):

Durch die eingefügte Passage erfolgt die Umsetzung des Art. 53 Abs. 2 Z 1 lit. b) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 10 Z 2 jeweils der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens.

31. Zu Ziffer 31 (§ 17 Abs. 1 letzter Satz alt):

Dabei handelt es sich um eine Anpassung eines Verweises.

32. Zu Ziffer 32 (§ 17 Abs. 1 letzter Satz neu):

Aufgrund der Rückwirkung des Gesetzes war auch eine Möglichkeit der Rückwirkung der darauf beruhenden Verordnung festzulegen.

33. Zu Ziffer 33 (§ 19 Abs. 3 letzter Satz neu):

Die Wirtschaftsprüfung des Rechnungsabschlusses erfolgt zusätzlich zur Genehmigung durch die Landesregierung.

34. Zu Ziffer 34 (§ 19 Abs. 4 neu):

Es wird klargestellt, dass es sich hierbei um den Geschäftsbericht handelt, der von der Gesundheitsplattform gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 6 i.V.m. § 7 zu beschließen ist.

35. Zu Ziffer 35 (§ 20 Abs. 7 bis 12):

Eingefügt werden die Datenschutzrechtlichen Grundlagen für entsprechende Aufgaben des NÖGUS. Die Datenverarbeitung hat nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zu erfolgen.

Die Regelung der Datenverarbeitung in den Abs. 10 und 12 erfolgen in Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 27a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998) BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 21/2024. Maßgebliche bundesgesetzliche Vorschriften sind diesbezüglich insbesondere § 27a Abs. 1 bis 3 leg. cit..

Die Regelung der Datenverarbeitung in den Abs. 11 und 12 erfolgen in Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 11a Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Ausübung des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs (Zahnärztegesetz – ZÄG) BGBl. I Nr. 126/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 191/2023. Maßgebliche bundesgesetzliche Vorschriften sind diesbezüglich insbesondere § 11a Abs. 1 und 2 leg. cit..

36. Zu Ziffer 36 (§ 22 Abs. 12):

Die Inkrafttretensbestimmungen ergeben sich aus den auf Bundesebene im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit getroffenen Vorgaben gemäß Art. 53 Abs. 2 erster Satz, Art. 54 der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens. Die Voraussetzungen für Gremialbeschlüsse werden von der Rückwirkung nicht erfasst.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes 2006 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

DI SCHLERITZKO
Landesrat

Mag. TESCHL-HOFMEISTER
Landesrätin

Mag. Dr. LUISSE
Landesrat

P R I S C H L
Landesrätin